Hessische Schachjugend
im Hessischen Schachverband e.V.

Hessische Schachjugend
Frau
Friederike Tampe
Goethestraße 2
64521 Groß-Gerau

1. Vorsitzende

Friederike Tampe
vorsitzende@hessische-schachjugend.de

Turnierleiter für Einzelmeisterschaften

Fabian Czappa
tlfe@hessische-schachjugend.de

Sonntag, 14. Januar 2024

Antrag zur Änderung von JO – Anhang zum Nominierungsgremium

Hiermit beantragen wir die Änderung der Jugendordnung der Hessischen Schachjugend im Anhang zum Nominierungsgremium, während der Jugendversammlung am 28.01.2024 zu beschließen.

Wir möchten einige redaktionelle Änderungen vornehmen und außerdem die Wahl und Modalitäten klären.

Friederike Tampe

Unterschrift

Fassungen alt	Fassungen neu
§1 Zweck und Aufgabe Das Nominierungsgremium der HSJ entscheidet über die Vergabe von Freiplätzen bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Jugend (HEM), die Vergabe von zusätzlichen (also laut TO nicht qualifizierten) Plätzen bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend (DEM), die Vergabe von zusätzlichen Plätzen (also laut TO nicht qualifizierten) bei den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Jugend (DVM) und die Nominierung von Spielern für Deutsche Ländermannschaftsmeisterschaften. (DLM) Es stellt eine, durch die Referentenwahl der Jugendversammlung der HSJ und der Vollversammlung des HSV indirekt bestätigte, unabhängige Instanz dar, deren Entscheidungen unanfechtbar sind.	**§1 Zweck und Aufgabe** Das Nominierungs-Gremium der HSJ entscheidet über die Vergabe von Freiplätzen bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Jugend (HJEM), die Vergabe von zusätzlichen (also laut TO nicht qualifizierten) Plätzen bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend (DEM), die Vergabe von zusätzlichen Plätzen (also laut TO nicht qualifizierten) bei den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Jugend (DVM) und die Nominierung von Spielern für Deutsche Ländermannschaftsmeisterschaften (DLM). Es stellt eine, durch die Referentenwahl der Jugendversammlung der HSJ und der Vollversammlung des HSV indirekt bestätigte, unabhängige Instanz dar, deren Entscheidungen unanfechtbar sind.

§2 Zusammensetzung Das Nominierungsgremium der HSJ setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Hierbei handelt es sich um zwei Mitglieder des Vorstandes der Hessischen Schachjugend und einem der hessischen Landes- und Kadertrainer. Alle drei Personen werden im Rahmen der Jugendversammlung von allen anwesenden Personen für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.	**§2 Zusammensetzung** Das Nominierungs-Gremium der HSJ setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Hierbei handelt es sich um zwei Mitglieder, welche vom Vorstand der Hessischen Schachjugend vorgeschlagen werden, und einem der hessischen Landes- und Kadertrainer. Alle drei Personen werden im Rahmen der Jugendversammlung von allen anwesenden Personen für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
§3 Einberufung Das Nominierungsgremium der HSJ wird von einem der drei Mitglieder, das nach der Wahl auf der Jugendversammlung intern im Nominierungsgremium als hauptverantwortliche Person für einen bestimmten Fall des Freiplatzvergabe (DEM, DLM, …) bestimmt wird, einberufen. Die einladende Person hat die Verpflichtung, eine Vorschlagsliste zu unterbreiten. Im Falle der Vergabe von zusätzlichen Freiplätzen zur DEM und zur DVM lädt der 1. Vorsitzende der HSJ ein, genießt aber kein Mitspracherecht.	**§3 Einberufung** Das Nominierungs-Gremium der HSJ wird von einem der drei Mitglieder, das nach der Wahl auf der Jugendversammlung intern im Nominierungs-Gremium als hauptverantwortliche Person für einen bestimmten Fall des Freiplatzvergabe (DEM, DLM, …) bestimmt wird, einberufen. Die einladende Person hat die Verpflichtung, eine Vorschlagsliste zu unterbreiten. ~~Im Falle der Vergabe von zusätzlichen Freiplätzen zur DEM und zur DVM lädt der 1. Vorsitzende der HSJ ein, genießt aber kein Mitspracherecht.~~
§4 Verfahrensweise Falls sich das Nominierungsgremium der HSJ nicht persönlich zusammensetzen kann (was in der Regel der Fall ist), erfolgt die Abstimmung per E-Mail. Die einberufende Person setzt eine angemessene Abstimmungsfrist, bis zu der sich alle Mitglieder äußern müssen. Enthaltungen sind nicht erlaubt, Nichtäußerungen gelten als Zustimmung des Vorschlags. Im Falle einer Einberufung durch den 1. Vorsitzenden wird ihm das Ergebnis umgehend mitgeteilt, spätestens aber zum Zeitpunkt seiner Fristansetzung.	**§4 Verfahrensweise** Falls sich das Nominierungs-Gremium der HSJ nicht persönlich zusammensetzen kann ~~(was in der Regel der Fall ist),~~ erfolgt die Abstimmung per E-Mail oder Telefonkonferenz. Die einberufende Person setzt eine angemessene Abstimmungsfrist, bis zu der sich alle Mitglieder äußern müssen. Enthaltungen sind nicht erlaubt, Nichtäußerungen gelten als Zustimmung des Vorschlags. ~~Im Falle einer Einberufung durch den 1. Vorsitzenden wird ihm das Ergebnis umgehend mitgeteilt, spätestens aber zum Zeitpunkt seiner Fristansetzung.~~
§5 Grundsatzbestimmungen Das Nominierungsgremium der HSJ verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Diskussionsinhalte und das Abstimmungsverhalten. Auf schriftliche Anfrage seitens unzufriedener Parteien an den 1. Vorsitzenden der HSJ, kann dieser jedoch um eine Stellungnahme zu getroffenen Entscheidungen bitten, allerdings bleibt es den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten, ob sie diesem Wunsch entsprechen wollen. Der 1. Vorsitzende kann, sofern er nicht selbst Mitglied des Gremiums ist, beratend ohne Stimme an allen Abstimmungen teilnehmen.	**§5 Grundsatzbestimmungen** Das Nominierungs-Gremium der HSJ verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Diskussionsinhalte und das Abstimmungsverhalten. Auf schriftliche Anfrage seitens unzufriedener Parteien an den 1. Vorsitzenden der HSJ, kann dieser jedoch um eine Stellungnahme zu getroffenen Entscheidungen bitten, allerdings bleibt es den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten, ob sie diesem Wunsch entsprechen wollen. Der 1. Vorsitzende kann, sofern er nicht selbst Mitglied des Gremiums ist, beratend ohne Stimme an allen Abstimmungen teilnehmen.